

- b) in der Nr. 4 folgende Vorschriften als Abs. 3 und 4 hinzugefügt:

Zurückstellungen von Militärpflichtigen im ersten und zweiten Pflichtjahr auf je ein Jahr können durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission in den Fällen des § 20 erfolgen.

Die Anwesenheit des Zivilvorsitzenden der Oberersatzkommission beim Aushebungsgeschäft ist während der Verhandlungen über die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände erforderlich. Für die übrige Zeit kann seine Anwesenheit durch die obersten Zivilverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten angeordnet werden.

- c) in der Nr. 5 der zweite Satz wie folgt geändert:
 Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheiten die Angelegenheit der nächsthöheren Instanz, in den Fällen des § 30 Nr. 4 Abs. 3 der verstärkten Ersatzkommission, zur Entscheidung vorzulegen.

- d) als Nr. 9 folgende Vorschriften hinzugefügt:

9. Der Reichskanzler kann die Geschäfte der Ersatzkommission und der verstärkten Ersatzkommission in Ansehung von Militärpflichtigen, die in einem Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe nicht besteht, oder im Ausland leben, besonderen Kommissionen übertragen; solche Kommissionen werden auf seine Anordnung in dem Schutzgebiet am Amtssitz eines höheren Verwaltungsbeamten und im Ausland am